

EspaceSuisse Nordost

Sektion Nordostschweiz des Schweizer Verbandes
für Raumplanung (EspaceSuisse)

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Art. 1

1. Unter dem Namen EspaceSuisse Nordost (EspaceSuisse-NO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit eigener Rechtspersönlichkeit als Sektion des Schweizer Verbandes für Raumplanung (EspaceSuisse)
2. EspaceSuisse-NO umfasst die Kantone: AI, AR, GL, SG, SH, TG, ZH.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidiums.

Zweck

Art. 2

1. Der Verein fördert und unterstützt in der Region der Nordostschweiz die Bestrebungen von EspaceSuisse für eine nachhaltige und qualitativ hochstehende Raumentwicklung.
2. Der Verein fördert den institutionalisierten Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Privaten.
3. Der Verein ist das Bindeglied zwischen bestehenden Institutionen und Organisationen in der Region, die sich mit raumrelevanten Fragen auseinandersetzen.
4. Der Verein fördert den regionalen Informations- und Gedankenaustausch und trägt damit zur Verständlichkeit und Akzeptanz von Raumplanung und Raumentwicklung bei.

II. Mitgliedschaft

Voraussetzungen

Art. 3

1. EspaceSuisse-NO können angehören:
 - a) die Kantone und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften der Nordostschweiz;
 - b) Kollektivmitglieder wie private Gesellschaften, Unternehmen, Vereine, Verbände und Anstalten mit Sitz in der Nordostschweiz;
 - c) Einzelpersonen.
2. Der Beitritt eines Mitgliedes erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung bei EspaceSuisse-NO oder EspaceSuisse.
3. Jedes Mitglied von EspaceSuisse-NO ist zugleich Mitglied von EspaceSuisse und umgekehrt.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 4

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist der Geschäftsstelle von EspaceSuisse-NO oder EspaceSuisse schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer halbjährigen Frist erfolgen.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn das Mitglied den Interessen von EspaceSuisse-NO zuwiderhandelt.

III. Organisation

Organe

Art. 5

Organe des Vereins sind:

- d) die Mitgliederversammlung;
- e) der Vorstand;
- f) ad-hoc Arbeitsgruppen;
- g) die Geschäftsstelle;
- h) die Rechnungsrevisoren.

Mitgliederversammlung

Art. 6

a) Stimmberechtigung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jedes Mitglied ist an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Das Stimmrecht der Kantone, der Gemeinden und der Städte richtet sich sinngemäss nach den Statuten von EspaceSuisse.

Art. 7

b) Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Annahme und Revision der Statuten;
- b) Beschlussfassung über Jahresbericht und Jahresrechnung;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der zwei ordentlichen Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors auf je eine Amtsdauer von vier Jahren;
- d) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- e) Beschlussfassung über eine allfällige Abberufung von Organen und über die Auflösung des Vereins.

Art. 8

c) Durchführung von Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr einmal zusammen.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
3. Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder wenigstens 30 Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden zur Mitgliederversammlung ein.

Vorstand

Art. 9

1. Der Vorstand ist das strategisch, politische Organ des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und maximal 13 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder repräsentieren das Vereinsgebiet (Kantone) und die Mitgliedergruppen (Kantonsregierungen, Verwaltung, Gemeinden, Städte, Private).
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte das Präsidium.
4. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - b) die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
 - c) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) die Einsetzung von ad-hoc Arbeitsgruppen;
 - e) die Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - f) die Beschlussfassung über laufende Geschäfte und spezielle Aktivitäten;
 - g) die Wahl der Geschäftsstelle;
 - h) die Überwachung der Geschäftsführung;
 - i) alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
5. Die Vorstandsmitglieder sind die Bindeglieder zu den verschiedenen Mitgliedergruppen. Sie sind für den gegenseitigen Informationsaustausch verantwortlich.
6. Soweit die Tätigkeit nicht im Rahmen einer vollamtlichen Amtstätigkeit erfolgt, haben sie Anspruch auf ein Sitzungsgeld und auf Ersatz der Auslagen. Das Präsidium und Vizepräsidium haben Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung (Jahrespauschale). Die Details werden in einem Entschädigungsreglement geregelt.

Ad-hoc Arbeitsgruppen

Art. 10

1. Ad-hoc Arbeitsgruppen können vom Vorstand eingesetzt werden. Sie setzen sich aus interessierten Mitgliedern und mindestens einem Vorstandsmitglied zusammen.
2. Die ad-hoc Arbeitsgruppen haben folgende Aufgaben:
 - a) vertiefte themenspezifische, inhaltliche Bearbeitung aktuell interessierender, regionaler Themen;
 - b) Vorschläge für konkrete Aktivitäten wie Fachartikel, Positionspapiere, Fachvorträge, Streitgespräche, Workshops, Tagungen, Exkursionen, Kurzinfos o.ä.
3. Soweit die Tätigkeit nicht im Rahmen einer vollamtlichen Amtstätigkeit erfolgt, haben sie Anspruch auf ein Sitzungsgeld und auf Ersatz der Auslagen. Über eine allfällige Aufwandentschädigung entscheidet der Vorstand.

Geschäftsstelle

Art. 11

1. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestellt. Ihr obliegen insbesondere die Aufgaben, die ihr durch das Pflichtenheft oder durch den Vorstand übertragen werden.
2. Die Kernaufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:
 - a) Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins in administrativer und organisatorischer Hinsicht;
 - b) Rechnungsführung und Budgetierung;
 - c) Protokollierung in den Vereinsorganen;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit;
 - e) Begleitung von ad-hoc Arbeitsgruppen;
 - f) Kontakte zu EspaceSuisse;
 - g) Information und Beziehungspflege zu den Mitgliedern.
3. Die Geschäftsführung hat in allen Vereinsorganen beratende Stimme.
4. Die Entschädigung erfolgt nach Aufwand gemäss Vertrag mit dem Vorstand.

Rechnungsrevisionen

Art. 12

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen jährlich Rechnungsführung und Vermögensbestand und erstatten darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Beschlussfähigkeit der Organe

Art. 13

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig einberufen wurde.
2. Im Vorstand muss mindestens die Hälfte der Mitglieder zur Beschlussfähigkeit anwesend sein.

IV. Finanzielles und Schlussbestimmungen

Ausgaben

Art. 14

1. Die Ausgaben des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder und durch allfällige Zuwendungen Dritter bestritten.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Mitgliederbeiträge

Art. 15

1. Der Mitgliederbeitrag für EspaceSuisse-NO ist in demjenigen für EspaceSuisse inbegriffen.
2. Die Statuten von EspaceSuisse regeln die Verteilung der Mitgliederbeiträge zwischen EspaceSuisse und EspaceSuisse-NO.

Auflösung und Liquidation

Art. 16

Im Falle der Auflösung von EspaceSuisse-NO fällt das Vereinsvermögen einschliesslich vorhandener Studien an EspaceSuisse.

Inkrafttreten der Statuten

Art. 17

Diese Statuten bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand von EspaceSuisse. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2019 in Neuhausen am Rheinfall SH.

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

sig. Ruedi Ulmann

sig. Alex Müller

Einverständnis von EspaceSuisse:

Der Präsident:

Der Direktor:

sig. Jean François Steiert

sig. Lukas Bühlmann